

09.01.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2968 vom 4. Dezember 2014
der Abgeordneten Andrea Milz und Serap Güler CDU
Drucksache 16/7539

Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen – Welche Hilfen bietet die Landesregierung den Kommunen?

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 2968 mit Schreiben vom 8. Januar 2015 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales und der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen hat durch eine Projektgruppe die Organisation der Flüchtlingsaufnahme in Landeseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen untersuchen lassen. Die Projektgruppe hat auch Vorschläge für die Lösung identifizierter Problemlagen entwickelt. Der Bericht wurde durch das MIK veröffentlicht.

1. Wie hoch liegen die aktuellen Kosten der Kommunen für die Krankenhilfe für Flüchtlinge? (bitte aufschlüsseln nach Kommunen)

Die Krankenkosten der Kommunen nach § 4 AsylbLG im Jahr 2013 ergeben sich aus der Anlage.

Datum des Originals: 08.01.2015/Ausgegeben: 14.01.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

2. Wie hoch liegen die aktuellen Kosten der Kommunen für die Beratung und Betreuung der Flüchtlinge (u.a. psycho-soziale und soziale Betreuung, Verfahrensberatung), die Flüchtlinge innerhalb und außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften in Anspruch nehmen? (bitte aufschlüsseln nach Kommunen und Beratungs-/Betreuungsleistungen)

Der Landesregierung ist nicht bekannt, welche tatsächlichen Kosten den nordrhein-westfälischen Kommunen für die Beratung und Betreuung der Flüchtlinge (u.a. für psycho-soziale und soziale Betreuung, Verfahrensberatung), die Flüchtlinge innerhalb und außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften in Anspruch nehmen, entstehen. Die hierfür notwendige Abfrage in den Kommunen des Landes ist in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

3. Wie hoch ist die Erstattung der den Kommunen entstehenden Kosten für die Unterbringung der Flüchtlinge in den einzelnen Bundesländern? (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern)

Ein Vergleich der unterschiedlichen Erstattungssysteme der einzelnen Bundesländer für die Unterbringung von Flüchtlingen wurde mit Stand 01.11.2014 durch die Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) federführend durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im Rahmen einer Länderumfrage erhoben. Die Ergebnisse finden sich in der als Anlage beigefügten Tabelle, die allerdings aufgrund der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht validiert werden konnte.

Es lassen sich im Wesentlichen folgende Erstattungssysteme unterscheiden:

- ein Pauschalensystem, bei dem die Kommunen eine monatliche, vierteljährliche oder jährliche Pauschale für die Flüchtlingsunterbringung erhalten,
- die Spitzabrechnung, bei der das Land alle tatsächlichen Auslagen der Kommunen übernimmt, oder
- ein Mischsystem aus beiden Erstattungssystemen für unterschiedliche Kostenpositionen.

4. Welche Empfehlungen bzw. Lösungsvorschläge, die die Projektgruppe „Unterbringung von Asylbewerbern in nordrhein-westfälischen Aufnahmeeinrichtungen“ am 23.12.2013 veröffentlicht hat, setzt die Landesregierung konkret um?

Zu den im Projektbericht der Projektgruppe „Unterbringung von Asylbewerbern in nordrhein-westfälischen Aufnahmeeinrichtungen“ genannten Handlungs- und Themenfeldern sind Stellungnahmen und Empfehlungen der Wohlfahrtsverbände eingegangen, die Thema des weiteren Dialogs sein werden. Derzeit wird im Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen ein Eckpunktepapier zur Neukonzeption und zur Festlegung verbindlicher Standards für die Unterbringung in den Einrichtungen, die in Trägerschaft des Landes stehen, erstellt. Ziel ist es, Ergebnisse im ersten Quartal 2015 vorzulegen.

5. Wird die Landesregierung die Empfehlungen der Projektgruppe „Unterbringung von Asylbewerbern in nordrhein-westfälischen Aufnahmeeinrichtungen“ nur für Landeseinrichtungen oder auch für kommunale Einrichtungen als Standards festlegen?

Die seinerzeit von der Projektgruppe „Unterbringung von Asylbewerbern in nordrhein-westfälischen Aufnahmeeinrichtungen“ empfohlenen Mindeststandards bezogen sich auf die Aufnahmeeinrichtungen des Landes. Für die Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes im Regelbetrieb, d.h. mit einer Laufzeit über drei Monaten, gelten seit Oktober 2014 einheitliche Qualitätsstandards, die landesweit verbindlich festgeschrieben wurden. Sie bauen auf den bestehenden Standards auf, die schon für die Zentralen Unterbringungseinrichtungen in Schöppingen und Hemer seit vielen Jahren gelten und von allen Betreuungsorganisationen akzeptiert sind.

Die Unterbringung der den Kommunen zugewiesenen Asylbewerber erfolgt grundsätzlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

**Bruttoausgaben für Leistungen an Berechtigte
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach
regionaler Gliederung in 2013**

Sitz des Trägers	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§4) in Euro
Düsseldorf, Stadt	1 600 056
Duisburg, Stadt	1 223 997
Essen, Stadt	1 637 053
Krefeld, Stadt	737 209
Mönchengladbach, Stadt	1 177 771
Mülheim an der Ruhr, Stadt	974 274
Oberhausen, Stadt	556 460
Remscheid, Stadt	599 841
Solingen, Stadt	758 147
Wuppertal, Stadt	1 880 553
Bedburg-Hau	25 945
Emmerich am Rhein, Stadt	116 531
Geldern, Stadt	104 839
Goch, Stadt	67 366
Issum	25 472
Kalkar, Stadt	30 398
Kerken	18 633
Kevelaer, Stadt	46 459
Kleve, Stadt	156 505
Kranenburg	32 683
Rees, Stadt	77 000
Rheurdt	69 997
Straelen, Stadt	55 667
Uedem	85 404
Wachtendonk	13 797
Weeze	27 257
Erkrath, Stadt	136 089
Haan, Stadt	192 584
Heiligenhaus, Stadt	81 304
Hilden, Stadt	197 597
Langenfeld (Rheinland), Stadt	362 230
Mettmann, Stadt	178 569
Monheim am Rhein, Stadt	206 914
Ratingen, Stadt	410 638
Velbert, Stadt	430 961
Wülfrath, Stadt	70 686
Dormagen, Stadt	139 819
Grevenbroich, Stadt	328 380
Jüchen	84 000
Kaarst, Stadt	124 700
Korschenbroich, Stadt	227
Meerbusch, Stadt	219 351
Neuss, Stadt	313 500
Rommerskirchen	47 300
Brüggen	54 440
Grefrath	155 564
Kempen, Stadt	59 365
Nettetal, Stadt	187 634
Niederkrüchten	96 969
Schwalmtal	75 148
Tönisvorst, Stadt	150 462
Viersen, Stadt	150 798

**Bruttoausgaben für Leistungen an Berechtigte
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach
regionaler Gliederung in 2013**

Sitz des Trägers	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§4) in Euro
Willich, Stadt	352 053
Alpen	38 711
Dinslaken, Stadt	498 759
Hamminkeln, Stadt	113 817
Hünxe	108 486
Kamp-Lintfort, Stadt	65 000
Moers, Stadt	504 762
Neukirchen-Vluyn, Stadt	121 172
Rheinberg, Stadt	137 640
Schermbach	90 709
Sonsbeck	24 571
Voerde (Niederrhein), Stadt	142 587
Wesel, Stadt	301 826
Xanten, Stadt	57 643
Bonn, Stadt	1 704 327
Köln, Stadt	4 662 989
Leverkusen, Stadt	1 314
Aachen, Stadt	899 953
Alsdorf, Stadt	231 660
Baesweiler, Stadt	64 303
Eschweiler, Stadt	385 590
Herzogenrath, Stadt	50 255
Monschau, Stadt	56 019
Roetgen	22 334
Simmerath	30 884
Stolberg (Rhld.), Stadt	414 367
Würselen, Stadt	227 893
Aldenhoven	27 225
Düren, Stadt	237 690
Heimbach, Stadt	10 983
Hürtgenwald	84 696
Inden	28 662
Jülich, Stadt	78 355
Kreuzau	78 203
Langerwehe	13 187
Linnich, Stadt	41 784
Merzenich	10 276
Nideggen, Stadt	13 137
Niederzier	49 051
Nörvenich	18 046
Titz	8 005
Vettweiß	5 202
Bedburg, Stadt	98 089
Bergheim, Stadt	348 740
Brühl, Stadt	160 880
Eisdorf	104 162
Erfstadt, Stadt	154 942
Frechen, Stadt	42 249
Hürth, Stadt	229 012
Kerpen, Stadt	301 405
Pulheim, Stadt	231 232
Wesseling, Stadt	109 690

**Bruttoausgaben für Leistungen an Berechtigte
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach
regionaler Gliederung in 2013**

Sitz des Trägers	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§4) in Euro
Bad Münstereifel, Stadt	38 935
Blankenheim	13 859
Dahlem	7 798
Euskirchen, Stadt	102 554
Hellenthal	15 159
Kall	—
Mechernich, Stadt	90 158
Nettersheim	25 689
Schleiden, Stadt	48 331
Weilerswist	62 373
Zülpich, Stadt	44 687
Erkelenz, Stadt	79 131
Gangelt	18 310
Geilenkirchen, Stadt	99 376
Heinsberg, Stadt	99 016
Hückelhoven, Stadt	134 122
Selfkant	13 495
Übach-Palenberg, Stadt	28 968
Waldfeucht	6 004
Wassenberg, Stadt	55 660
Wegberg, Stadt	167 639
Bergneustadt, Stadt	23 640
Engelskirchen	73 256
Gummersbach, Stadt	184 120
Hückeswagen, Stadt	62 586
Lindlar	100 953
Marienheide	40 410
Morsbach	38 713
Nümbrecht	77 453
Radevormwald, Stadt	81 898
Reichshof	73 404
Waldbröl, Stadt	35 468
Wiehl, Stadt	61 230
Wipperfürth, Stadt	86 273
Bergisch Gladbach, Stadt	187 202
Burscheid, Stadt	38 921
Kürten	9 947
Leichlingen (Rheinland), Stadt	88 809
Odenthal	33 000
Overath, Stadt	27 503
Rösrath, Stadt	19 227
Wermelskirchen, Stadt	159 279
Alfter	20 727
Bad Honnef, Stadt	86 487
Bornheim, Stadt	125 065
Eitorf	80 858
Hennef (Sieg), Stadt	156 931
Königswinter, Stadt	126 124
Lohmar, Stadt	80 687
Meckenheim, Stadt	76 244
Much	52 200
Neunkirchen-Seelscheid	89 270

**Bruttoausgaben für Leistungen an Berechtigte
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach
regionaler Gliederung in 2013**

Sitz des Trägers	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§4) in Euro
Niederkassel, Stadt	82 138
Rheinbach, Stadt	147 744
Ruppichteroth	39 319
Sankt Augustin, Stadt	141 600
Siegburg, Stadt	—
Swisttal	96 290
Troisdorf, Stadt	175 790
Wachtberg	107 721
Windeck	66 415
Bottrop, Stadt	418 450
Gelsenkirchen, Stadt	1 897 418
Münster, Stadt	1 226 054
Ahaus, Stadt	96 162
Bocholt, Stadt	270 874
Borken, Stadt	304 462
Gescher, Stadt	90 417
Gronau (Westf.), Stadt	235 746
Heek	18 230
Heiden	11 818
Isselburg, Stadt	67 831
Legden	32 687
Raesfeld	116 094
Reken	63 019
Rhede, Stadt	42 141
Schöppingen	268
Stadtlohn, Stadt	72 998
Südlohn	20 302
Velen	24 811
Vreden, Stadt	158 156
Ascheberg	99 246
Billerbeck, Stadt	24 710
Coesfeld, Stadt	147 019
Dülmen, Stadt	253 721
Havixbeck	22 900
Lüdinghausen, Stadt	78 374
Nordkirchen	37 978
Nottuln	77 898
Olfen, Stadt	15 903
Rosendahl	62 455
Senden	45 298
Castrop-Rauxel, Stadt	193 256
Datteln, Stadt	105 056
Dorsten, Stadt	433 512
Gladbeck, Stadt	401 460
Haltern am See, Stadt	190 554
Herten, Stadt	346 320
Marl, Stadt	147 744
Oer-Erkenschwick, Stadt	47 008
Recklinghausen, Stadt	221 233
Waltrop, Stadt	—
Altenberge	121 894
Emsdetten, Stadt	155 989

**Bruttoausgaben für Leistungen an Berechtigte
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach
regionaler Gliederung in 2013**

Sitz des Trägers	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§4) in Euro
Greven, Stadt	145 107
Hörstel, Stadt	78 771
Hopsten	81 981
Horstmar, Stadt	39 202
Ibbenbüren, Stadt	134 917
Ladbergen	36 842
Laer	17 757
Lengerich, Stadt	93 383
Lienen	6 960
Lotte	60 560
Metelen	22 724
Mettingen	59 000
Neuenkirchen	68 674
Nordwalde	34 270
Ochtrup, Stadt	156 733
Recke	83 167
Rheine, Stadt	335 403
Saerbeck	31 263
Steinfurt, Stadt	175 337
Tecklenburg, Stadt	146 528
Westerkappeln	53 206
Wettringen	61 501
Ahlen, Stadt	255 551
Beckum, Stadt	155 677
Beelen	9 723
Drensteinfurt, Stadt	44 294
Ennigerloh, Stadt	79 291
Everswinkel	20 692
Oelde, Stadt	71 150
Ostbevern	17 181
Sassenberg, Stadt	21 075
Sendenhorst, Stadt	59 457
Telgte, Stadt	21 357
Wadersloh	47 051
Warendorf, Stadt	77 447
Bielefeld, Stadt	1 325 589
Borgholzhausen, Stadt	55 536
Gütersloh, Stadt	67 396
Halle (Westf.), Stadt	53 779
Harsewinkel, Stadt	110 892
Herzebrock-Clarholz	22 888
Langenberg	19 206
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	127 284
Riefberg, Stadt	82 650
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	93 181
Steinhagen	40 986
Verl	214 612
Versmold, Stadt	46 526
Werther (Westf.), Stadt	29 117
Bünde, Stadt	112 714
Enger, Stadt	48 023
Herford, Stadt	205 896

**Bruttoausgaben für Leistungen an Berechtigte
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach
regionaler Gliederung in 2013**

Sitz des Trägers	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§4) in Euro
Hiddenhausen	25 310
Kirchlengern	134 737
Löhne, Stadt	135 738
Rödinghausen	16 267
Spenge, Stadt	28 143
Vlotho, Stadt	81 283
Bad Driburg, Stadt	47 755
Beverungen, Stadt	29 257
Börgentreich, Stadt	49 454
Brakel, Stadt	61 436
Höxter, Stadt	84 533
Marienmünster, Stadt	13 352
Nieheim, Stadt	33 901
Steinheim, Stadt	37 440
Warburg, Stadt	89 111
Willebadessen, Stadt	30 167
Augustdorf	25 618
Bad Salzuffen, Stadt	169 410
Barntrup, Stadt	36 400
Blomberg, Stadt	88 424
Detmold, Stadt	190 152
Dörentrup	23 065
Extertal	24 822
Horn-Bad Meinberg, Stadt	80 067
Kalletal	95 093
Lage, Stadt	116 520
Lemgo, Stadt	106 238
Leopoldshöhe	22 927
Lügde, Stadt	29 971
Oerlinghausen, Stadt	54 142
Schieder-Schwalenberg, Stadt	44 212
Schlangen	37 632
Bad Oeynhausen, Stadt	–
Espelkamp, Stadt	74 278
Hille	38 794
Hüllhorst	18 570
Lübbecke, Stadt	68 018
Minden, Stadt	114 257
Petershagen, Stadt	134 972
Porta Westfalica, Stadt	37 129
Preußisch Oldendorf, Stadt	34 462
Rahden, Stadt	30 224
Stemwede	54 375
Altenbeken	30 678
Bad Lippspringe, Stadt	81 284
Borchen	22 460
Büren, Stadt	68 854
Delbrück, Stadt	70 466
Hövelhof	51 057
Lichtenau, Stadt	52 599
Paderborn, Stadt	423 213
Salzkotten, Stadt	68 862

**Bruttoausgaben für Leistungen an Berechtigte
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach
regionaler Gliederung in 2013**

Sitz des Trägers	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§4) in Euro
Bad Wünnenberg, Stadt	32 092
Bochum, Stadt	1 529 662
Dortmund, Stadt	1 887 647
Hagen, Stadt	51 935
Hamm, Stadt	1 258 902
Herne, Stadt	573 508
Breckerfeld, Stadt	54 612
Ennepetal, Stadt	107 718
Gevelsberg, Stadt	171 526
Hattingen, Stadt	322 017
Herdecke, Stadt	108 169
Schwelm, Stadt	100 102
Sprockhövel, Stadt	84 203
Wetter (Ruhr), Stadt	53 045
Witten, Stadt	331 876
Arnsberg, Stadt	368 403
Bestwig	38 100
Brilon, Stadt	55 618
Eislohe (Sauerland)	27 956
Hallenberg, Stadt	4 284
Marsberg, Stadt	116 718
Medebach, Stadt	–
Meschede, Stadt	69 554
Olsberg, Stadt	53 403
Schmallenberg, Stadt	86 186
Sundern (Sauerland), Stadt	67 318
Winterberg, Stadt	185 185
Altena, Stadt	38 472
Balve, Stadt	84 287
Halver, Stadt	66 101
Hemer, Stadt	62 666
Herscheid	42 785
Iserlohn, Stadt	409 283
Kierspe, Stadt	68 872
Lüdenscheid, Stadt	182 089
Meinerzhagen, Stadt	112 208
Menden (Sauerland), Stadt	238 203
Nachrodt-Wiblingwerde	44 561
Neuenrade, Stadt	128 157
Plettenberg, Stadt	135 804
Schalksmühle	45 794
Werdohl, Stadt	202 074
Attendorn, Stadt	64 727
Drolshagen, Stadt	7 701
Finnentrop	125 050
Kirchhundem	16 913
Lennestadt, Stadt	125 212
Olpe, Stadt	42 413
Wenden	41 822
Bad Berleburg, Stadt	109 809
Burbach	13 559
Erndtebrück	31 140

**Bruttoausgaben für Leistungen an Berechtigte
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach
regionaler Gliederung in 2013**

Sitz des Trägers	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§4) in Euro
Freudenberg, Stadt	57 460
Hilchenbach, Stadt	91 335
Kreuztal, Stadt	96 540
Bad Laasphe, Stadt	109 380
Netphen, Stadt	77 446
Neunkirchen	—
Siegen, Stadt	406 856
Wilnsdorf	133 450
Anröchte	46 503
Bad Sassendorf	—
Ense	48 066
Erwitte, Stadt	27 702
Geseke, Stadt	54 960
Lippetal	47 273
Lippstadt, Stadt	325 181
Möhnesee	19 106
Rüthen, Stadt	98 301
Soest, Stadt	204 702
Warstein, Stadt	137 708
Welter	83 807
Werl, Stadt	185 295
Wickede (Ruhr)	21 635
Bergkamen, Stadt	171 856
Bönen	293 930
Fröndenberg/Ruhr, Stadt	44 551
Holzwickede	37 016
Kamen, Stadt	141 535
Lünen, Stadt	299 565
Schwerte, Stadt	216 548
Selm, Stadt	92 386
Unna, Stadt	517 358
Werne, Stadt	80 904

Quelle: IT.NRW

Vergleich der Kostenabgeltungsregelungen im Migrationsbereich - Länder mit pauschalierter kommunaler Kostenerstattung

Nov 14

Länder ohne Kostenerstattungsrecht: Berlin, Bremen, Hamburg Spitzabrechnung: Mecklenburg-Vorpommern

Land	Asylbewerber	Asyl-berechtigte	Abgelehnte Asylbewerber (s. Geduld.)	§ 15a AufenthG	§ 22 AufenthG	§ 23 i AufenthG (früher § 32- Flüchtlinge)	§ 24 AufenthG (früher § 32a - Flüchtlinge)	Jüdische Emigranten	Spätaussiedler
BW Baden-Württemberg (Pauschalensystem) Angabe vom 03.11.2014	Gesamtpauschale an die Stadt- und Landkreise für jede zugeteilte und übernommene Person einmalig 12.566 € (Stand 2014)	durch einmalige Gesamtpauschale abgegolten	durch einmalige Gesamtpauschale abgegolten	Gesamtpauschale an die Stadt- und Landkreise für jede zugeteilte und übernommene Person einmalig 4.188 € (Stand 2014)	Gesamtpauschale an die Stadt- und Landkreise für jede zugeteilte und übernommene Person einmalig 4.188 € (Stand 2014)	Gesamtpauschale an die Stadt- und Landkreise für jede zugeteilte und übernommene Person einmalig 4.188 € (Stand 2014)	Gesamtpauschale an die Stadt- und Landkreise für jede zugeteilte und übernommene Person einmalig 4.188 € (Stand 2014)	Gesamtpauschale an die Stadt- und Landkreise für jede zugeteilte und übernommene Person einmalig 4.188 € (Stand 2014)	Gesamtpauschale an die Stadt- und Landkreise für jede zugeteilte und übernommene Person einmalig 1.371 €. Für nachträglich eingereiste und übernommene Familienangehörige 685 € (Stand 2014; Dynamisierung jeweils um 1 % jährlich)
BY Bayern (nur für Asylbewerber, sonst FAG) Angabe vom 07.11.2014	Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG Kostenträger der Leistungen nach dem AsylbLG ist der Freistaat Bayern § 11 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)	keine Erstattung	Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG Kostenträger der Leistungen nach dem AsylbLG ist der Freistaat Bayern § 11 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)	Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG Kostenträger der Leistungen nach dem AsylbLG ist der Freistaat Bayern § 11 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)	keine Erstattung	AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen des Krieges in ihrem Heimatland - Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG Kostenträger der Leistungen nach dem AsylbLG ist der Freistaat Bayern § 11 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)	AE nach § 24 AufenthG wegen des Krieges in ihrem Heimatland - Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG Kostenträger der Leistungen nach dem AsylbLG ist der Freistaat Bayern § 11 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)	Unterbringung nach Einreise grundsätzlich in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung bis zur ausreichenden Wohnraumversorgung Grundlage: Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2.12.2008; Kostenträger: Freistaat Bayern	Unterbringung nach Einreise grundsätzlich in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung bis zur ausreichenden Wohnraumversorgung Grundlage: Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2.12.2008; Kostenträger: Freistaat Bayern
BB Brandenburg (Pauschalensystem) Kostenpauschalen erhöhen sich jährlich entsprechend dem durchschnittl. Verbraucherpreisindex für das Land	- Jahrespauschale für Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich Unterkunft und Betreuung 7.480 € (Stand 2012) / leistungsbeziehende Person bis zum Ende des Asylverfahrens, geplante Erhöhung rückwirkend für 2012 auf 8.020 € und ab 1.1.2013 auf 9.011 € Kostenerstattung für überregionale migrationsspezifische soziale Beratungs- und Betreuungsstellen sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen.	keine Erstattung	- Jahrespauschale für Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich Unterkunft und Betreuung 7.480 € (Stand 2012) / geplante Erhöhung rückwirkend für 2012 auf 8.020 € und ab 1.1.2013 auf 9.011 € leistungsbeziehende Person für maximal 4 Jahre, einschließlich Dauer des Asylverfahrens Kostenerstattung für überregionale migrationsspezifische soziale Beratungs- und Betreuungsstellen sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen.	keine Erstattung	- Jahrespauschale für Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich Unterkunft und Betreuung 7.480 € (Stand 2012) / geplante Erhöhung rückwirkend für 2012 auf 8.020 € und ab 1.1.2013 auf 9.011 € leistungsbeziehende Person für maximal 4 Jahre, einschließlich Dauer des Asylverfahrens Kostenerstattung für überregionale migrationsspezifische soziale Beratungs- und Betreuungsstellen sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen.	- Jahrespauschale für Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich Unterkunft und Betreuung 7.480 € (Stand 2012) / geplante Erhöhung rückwirkend für 2012 auf 8.020 € und ab 1.1.2013 auf 9.011 € leistungsbeziehende Person für maximal 4 Jahre, einschließlich Dauer des Asylverfahrens Kostenerstattung für überregionale migrationsspezifische soziale Beratungs- und Betreuungsstellen sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen.	- Jahrespauschale für Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich Unterkunft und Betreuung 7.480 € (Stand 2012) / geplante Erhöhung rückwirkend für 2012 auf 8.020 € und ab 1.1.2013 auf 9.011 € leistungsbeziehende Person für maximal 4 Jahre, einschließlich Dauer des Asylverfahrens Kostenerstattung für überregionale migrationsspezifische soziale Beratungs- und Betreuungsstellen sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen.	- Jahrespauschale für Unterbringung und Betreuung in Höhe des 1,7 fachen vom Durchschnittswert 2.228 € (Stand 2012)/ Person für 1 Jahr nach Zuweisung Kostenerstattung für überregionale migrationsspezifische soziale Beratungs- und Betreuungsstellen sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen.	- Jahrespauschale für Unterbringung und Betreuung 2.228 € (Stand 2012)/ Person für 1 Jahr nach Zuweisung

Anlage zur Frage 3 der Kleinen Anfrage 2968
Kostenerstattungsregelungen für die Unterbringung von Flüchtlingen in den Bundesländern

Land	Asylbewerber	Asyl-berechtigte	Abgelehnte Asylbewerber (s. Geduld.)	§ 15a AufenthG	§ 22 AufenthG	§ 23 i AufenthG (früher § 32- Flüchtlinge)	§ 24 AufenthG (früher § 32a - Flüchtlinge)	Jüdische Emigranten	Spätaussiedler
HE Hessen (Mischsystem) Angabe vom 04.11.2014	Aufnahme- und Unterbringungspauschale: seit 01.01.2014 beträgt die Pauschale zw. 520,97 € und 629,51 € pro Monat und pro Person. AnpassungsVO zur Umsetzung des BVerfG-Urteils zu § 3 AsylbLG vom 18.07.2012 erfolgt zum 01.01.2015, beinhaltet pauschale Anhebung um 15 % - notwendige Aufwendungen für unbegleitet eingereiste Minderjährige ohne Personensorgeberechtigte im Inland spitz, soweit nicht im Rahmen der Jugendhilfe erstattet - für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung Mehrkosten über 10.226 € / Person u Jahr		Aufnahme- und Unterbringungspauschale: seit 01.01.2014 beträgt die Pauschale zw. 520,97 € und 629,51 € pro Monat und pro Person. AnpassungsVO zur Umsetzung des BVerfG- Urteils zu § 3 AsylbLG vom 18.07.2012 erfolgt zum 01.01.2015, beinhaltet pauschale Anhebung um 15 % - notwendige Aufwendungen für unbegleitet eingereiste Minderjährige ohne Personensorgeberechtigte im Inland spitz, soweit nicht im Rahmen der Jugendhilfe erstattet - für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung Mehrkosten über 10.226 € / Person u Jahr - längstens 2 Jahre nach Rechtskraft der Ablehnung	Aufnahme- und Unterbringungspauschal e: seit 01.01.2014 beträgt die Pauschale zw. 520,97 € und 629,51 € pro Monat und pro Person. AnpassungsVO zur Umsetzung des BVerfG- Urteils zu § 3 AsylbLG vom 18.07.2012 erfolgt zum 01.01.2015, beinhaltet pauschale Anhebung um 15 % - notwendige Aufwendungen für unbegleitet eingereiste Minderjährige ohne Personensorgeberechtig te im Inland spitz, soweit nicht im Rahmen der Jugendhilfe erstattet - für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung Mehrkosten über 10.226 € / Person u Jahr - längstens 2 Jahre	Aufnahme- und Unterbringungspauschal e: seit 01.01.2014 beträgt die Pauschale zw. 520,97 € und 629,51 € pro Monat und pro Person. AnpassungsVO zur Umsetzung des BVerfG- Urteils zu § 3 AsylbLG vom 18.07.2012 erfolgt zum 01.01.2015, beinhaltet pauschale Anhebung um 15 % - notwendige Aufwendungen für unbegleitet eingereiste Minderjährige ohne Personensorge- berechtigte im Inland spitz, soweit nicht im Rahmen der Jugendhilfe erstattet - für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung Mehrkosten über 10.226 € / Person und Jahr - längstens 2 Jahre	Aufnahme- und Unterbringungspauschale: seit 01.01.2014 beträgt die Pauschale zw. 520,97 € und 629,51 € pro Monat und pro Person. AnpassungsVO zur Umsetzung des BVerfG-Urteils zu § 3 AsylbLG vom 18.07.2012 erfolgt zum 01.01.2015, beinhaltet pauschale Anhebung um 15 % - notwendige Aufwendungen für unbegleitet eingereiste Minderjährige ohne Personensorgeberechtigte im Inland spitz, soweit nicht im Rahmen der Jugendhilfe erstattet - für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung Mehrkosten über 10.226 € / Person und Jahr - für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis, längstens 2 Jahre - längstens 2 Jahre	Aufnahme- und Unterbringungspauschale: seit 01.01.2014 beträgt die Pauschale zw. 520,97 € und 629,51 € pro Monat und pro Person. AnpassungsVO zur Umsetzung des BVerfG-Urteils zu § 3 AsylbLG vom 18.07.2012 erfolgt zum 01.01.2015, beinhaltet pauschale Anhebung um 15 % - notwendige Aufwendungen für unbegleitet eingereiste Minderjährige ohne Personensorgeberechtigte im Inland spitz, soweit nicht im Rahmen der Jugendhilfe erstattet - für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung Mehrkosten über 10.226 € / Person und Jahr - längstens 2 Jahre	Für die Unterbringung 2.375,- € und für Betreuung 325,- €; insgesamt 2.700 € pro Person.	

Anlage zur Frage 3 der Kleinen Anfrage 2968
Kostenerstattungsregelungen für die Unterbringung von Flüchtlingen in den Bundesländern

Land	Asylbewerber	Asyl-berechtigte	Abgelehnte Asylbewerber (s. Geduld.)	§ 15a AufenthG	§ 22 AufenthG	§ 23 I AufenthG (früher § 32- Flüchtlinge)	§ 24 AufenthG (früher § 32a - Flüchtlinge)	Jüdische Emigranten	Spätaussiedler
NI Nieder-sachsen (Pauschal-system) - Angaben vom 04.11.2014	jährliche Kostenpauschale ab 1. Januar 2014 5.932 € / AsylbLG-Leistungsempfänger lt. AsylbLG-Statistik; ab dem 1. Januar 2015 ist eine Anpassung der Kostenabgeltungspauschale auf 6.195 € vorgesehen		jährliche Kostenpauschale ab 1. Januar 2014 5.932 € / AsylbLG-Leistungsempfänger lt. AsylbLG-Statistik; ab dem 1. Januar 2015 ist eine Anpassung der Kostenabgeltungspauschale auf 6.195 € vorgesehen	jährliche Kostenpauschale ab 1. Januar 2014 5.932 € / AsylbLG-Leistungsempfänger lt. AsylbLG-Statistik; ab dem 1. Januar 2015 ist eine Anpassung der Kostenabgeltungspauschale auf 6.195 € vorgesehen	jährliche Kostenpauschale ab 1. Januar 2014 5.932 € / SGB XII-Leistungsempfänger; ab dem 1. Januar 2015 ist eine Anpassung der Kostenabgeltungspauschale auf 6.195 € vorgesehen für 2 bzw. bei besonders betroffenen Kommunen 4 Jahre ab Eintreffen in der BRD	jährliche Kostenpauschale ab 1. Januar 2014 5.932 € / AsylbLG-Leistungsempfänger lt. AsylbLG-Statistik oder SGB XII Leistungsempfänger; ab dem 1. Januar 2015 ist eine Anpassung der Kostenabgeltungspauschale auf 6.195 € vorgesehen für SGB XII-Leistungsempfänger für 2 bzw. bei besonders betroffenen Kommunen 4 Jahre ab Eintreffen in der BRD. Diese Kostenregelung gilt insgesamt für Ausländerinnen und Ausländer, die aufgrund einer Anordnung nach § 23 AufenthG aufgenommen worden sind.	jährliche Kostenpauschale ab 1. Januar 2014 5.932 € / AsylbLG-Leistungsempfänger lt. AsylbLG-Statistik; ab dem 1. Januar 2015 ist eine Anpassung der Kostenabgeltungspauschale auf 6.195 € vorgesehen	jährliche Kostenpauschale ab 1. Januar 2014 5.932 € SGB XII-Leistungsempfänger; ab dem 1. Januar 2015 ist eine Anpassung der Kostenabgeltungspauschale auf 6.195 € vorgesehen für 2 bzw. bei besonders betroffenen Kommunen 4 Jahre ab Eintreffen in der BRD	
NW Nordrhein-Westfalen (pauschalierte Landes-zuweisung) v. 12.11.2014	nach FlöAG: -pauschalierte Landeszuweisung nach dem Zuweisungsschlüssel -von diesen Mitteln sind 4,5% aussch. für die soziale Betreuung zu verwenden - längstens bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages			nach FlöAG: - pauschalierte Landeszuweisung nach dem Zuweisungsschlüssel - von diesen Mitteln sind 4,5% aussch. für die soziale Betreuung zu verwenden - längstens für die Dauer von zwei Jahren seit der erstmaligen Zuweisung in die Gemeinde	nach Teilhabe- und Integrationsgesetz: Integrationspauschale pro Quartal 1.050€/Person (Leistungen nach SGB XII) oder pro Quartal 250€/Person (Leistungen nach SGB II), §§ 11 Nr. 4, 12, 14 TIntG für die Dauer von 2 Jahren seit Einreise	nach FlöAG: nur bei Aufnahme ab dem 01.01.2005 aus dem Ausland: -pauschalierte Landeszuweisung nach Zuweisungsschlüssel -davon 4,5% für soziale Betreuung -längstens für die Dauer von 3 Jahren seit erstmaliger Erteilung der Anordnung	nach FlöAG: - pauschalierte Landeszuweisung nach dem Zuweisungsschlüssel -von diesen Mitteln sind 4,5% aussch. für die soziale Betreuung zu verwenden - längstens für die Dauer von 3 Jahren seit der Einreise	nach Teilhabe- und Integrationsgesetz: Integrationspauschale pro Quartal 1.050€/Person (Leistungen nach SGB XII) oder pro Quartal 250€/Person (Leistungen nach SGB II), §§ 11 Nr. 3, 12, 14 TIntG für die Dauer von 2 Jahren seit Einreise	nach Teilhabe- und Integrationsgesetz: Integrationspauschale pro Quartal 1.050€/Person (Leistungen nach SGB XII) oder pro Quartal 250€/Person (Leistungen nach SGB II), §§ 11 Nr. 1 u. 2, 12, 14 TIntG für die Dauer von 2 Jahren seit Einreise

Anlage zur Frage 3 der Kleinen Anfrage 2968
Kostenerstattungsregelungen für die Unterbringung von Flüchtlingen in den Bundesländern

Land	Asylbewerber	Asyl-berechtigte	Abgelehnte Asylbewerber (s. Geduld.)	§ 15a AufenthG	§ 22 AufenthG	§ 23 I AufenthG (früher § 32- Flüchtlinge)	§ 24 AufenthG (früher § 32a - Flüchtlinge)	Jüdische Emigranten	Spätaussiedler
RP Rheinland-Pfalz (Mischsystem) 03.11.2014	Leistungspauschale pro Monat in 2014 = 502 € / Person (berücksichtigt einen 15 %igen Eigenanteil der Kommunen), Erhöhung ab August 2012 auf 480 € und ab 1.1.2013 auf 491 € - bei stationärem Krankenhausaufenthalt krankheits- und/oder betreuungsbedingte Aufwendungen von über 7.600 € / Person und Aufenthalt (Kostenübernahme i.H.v. 85% der tatsächlich entstandenen Kosten) - bei schwerer Dauererkrankung krankheits- und/oder betreuungsbedingte Aufwendungen von über 35.000 € / Person u Jahr (Kostenübernahme i.H.v. 85% der tatsächlich entstandenen Kosten)	keine Erstattung	- Leistungspauschale pro Monat 502 € / Person in 2014 (berücksichtigt einen 15 %igen Eigenanteil der Kommunen) - bei stationärem Krankenhausaufenthalt krankheits- und/oder betreuungsbedingte Aufwendungen von über 7.600 € / Person und Aufenthalt (Kostenübernahme i.H.v. 85% der tatsächlich entstandenen Kosten) - bei schwerer Dauererkrankung krankheits- und/oder betreuungsbedingte Aufwendungen von über 35.000 € / Person u Jahr (Kostenübernahme i.H.v. 85% der tatsächlich entstandenen Kosten) - bis zur Erteilung einer anderen als in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnis, längstens für die Dauer von 3 Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung oder Rücknahme des Asylantrags	- Leistungspauschale pro Monat 502 € / Person in 2014 (berücksichtigt einen 15 %igen Eigenanteil der Kommunen) - bei stationärem Krankenhausaufenthalt krankheits- und/oder betreuungsbedingte Aufwendungen von über 7.600 € / Person und Aufenthalt (Kostenübernahme i.H.v. 85% der tatsächlich entstandenen Kosten) - bei schwerer Dauererkrankung krankheits- und/oder betreuungsbedingte Aufwendungen von über 35.000 € / Person u Jahr (Kostenübernahme i.H.v. 85% der tatsächlich entstandenen Kosten) - bis zur Erteilung einer anderen als in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnis, längstens für die Dauer von 2 Jahren nach erstmaliger Verteilung auf eine Kommune	- Leistungspauschale pro Monat 502 € / Person in 2014 (berücksichtigt einen 15 %igen Eigenanteil der Kommunen) - bei stationärem Krankenhausaufenthalt krankheits- und/oder betreuungsbedingte Aufwendungen von über 7.600 € / Person und Aufenthalt (Kostenübernahme i.H.v. 85% der tatsächlich entstandenen Kosten) - bei schwerer Dauererkrankung krankheits- und/oder betreuungsbedingte Aufwendungen von über 35.000 € / Person u Jahr (Kostenübernahme i.H.v. 85% der tatsächlich entstandenen Kosten) - längstens für die Dauer von 2 Jahren nach erstmaliger Verteilung auf eine Kommune	- Leistungs-pauschale pro Monat 502 € / Person in 2014 (berücksichtigt einen 15 %igen Eigenanteil der Kommunen) - bei stationärem Krankenhausaufenthalt krankheits- und/oder betreuungsbedingte Aufwendungen von über 7.600 € / Person und Aufenthalt (Kostenübernahme i.H.v. 85% der tatsächlich entstandenen Kosten) - bei schwerer Dauererkrankung krankheits- und/oder betreuungsbedingte Aufwendungen von über 35.000 € / Person u Jahr (Kostenübernahme i.H.v. 85% der tatsächlich entstandenen Kosten) - längstens für die Dauer von 2 Jahren nach erstmaliger Verteilung auf eine Kommune	- Leistungspauschale pro Monat 502 € / Person in 2014 (berücksichtigt einen 15 %igen Eigenanteil der Kommunen) - bei stationärem Krankenhausaufenthalt krankheits- und/oder betreuungsbedingte Aufwendungen von über 7.600 € / Person und Aufenthalt (Kostenübernahme i.H.v. 85% der tatsächlich entstandenen Kosten) - bei schwerer Dauererkrankung krankheits- und/oder betreuungsbedingte Aufwendungen von über 35.000 € / Person u Jahr (Kostenübernahme i.H.v. 85% der tatsächlich entstandenen Kosten) - bis zur Erteilung einer anderen als in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnis	- Leistungspauschale pro Monat 502 € / Person in 2014 (berücksichtigt einen 15 %igen Eigenanteil der Kommunen) - bei stationärem Krankenhausaufenthalt krankheits- und/oder betreuungsbedingte Aufwendungen von über 7.600 € / Person und Aufenthalt (Kostenübernahme i.H.v. 85% der tatsächlich entstandenen Kosten) - bei schwerer Dauererkrankung krankheits- und/oder betreuungsbedingte Aufwendungen von über 35.000 € / Person u Jahr (Kostenübernahme i.H.v. 85% der tatsächlich entstandenen Kosten) - längstens für die Dauer von 2 Jahren nach erstmaliger Verteilung auf eine Kommune	Keine Erstattung

Anlage zur Frage 3 der Kleinen Anfrage 2968
Kostenerstattungsregelungen für die Unterbringung von Flüchtlingen in den Bundesländern

Land	Asylbewerber	Asyl-berechtigte	Abgelehnte Asylbewerber (s. Geduld.)	§ 15a AufenthG	§ 22 AufenthG	§ 23 I AufenthG (früher § 32- Flüchtlinge)	§ 24 AufenthG (früher § 32a - Flüchtlinge)	Jüdische Emigranten	Spätaussiedler
SH Schleswig-Holstein Angabe vom 30.10.2014 (weiterhin aktuell)	70 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen	keine Erstattung	70 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen	70 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen	100 % der entstandenen Aufwendungen nach dem SGB XII ohne zeitl. Begrenzung, KE endet, wenn nach Ablauf eines Jahres nach Ankunft für 6 zusammenhängende Monate keine Leistung nach dem SGB XII zu gewähren war.	70 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen, sofern Leistungen nach dem AsylbLG gewährt wurden	70 % der tatsächlich entstandenen Aufwendungen, sofern Leistungen nach dem AsylbLG gewährt wurden	wie zu § 22 AufenthG, sofern eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde	Keine Erstattung
SL Saarland (Spitzsystem / Pauschal-system) Angabe vom 31.05.2010	unverändert: 100% Leistungen nach AsylbLG	keine Erstattung	keine Erstattung	keine Erstattung	keine Erstattung	keine Erstattung	keine Erstattung	seit 1.1.2005: einmalige Aufnahmepauschale in Höhe von 3.300 € je aufgenommene Person mit Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG	seit 1.1.2005: einmalige Aufnahmepauschale in Höhe von 1.300 € je aufgenommene Person
SN Sachsen (Mischsystem) Angaben vom 30.10.2014	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Vierteljahr 1.500€ / Person - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt Mehraufwendungen über 7.669,38 € / Person und Jahr	keine Angabe	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Vierteljahr 1.500 € / Person - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt Mehraufwendungen über 7.669,38 € / Person und Jahr	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Vierteljahr 1.500 € / Person - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt Mehraufwendungen über 7.669,38 € / Person und Jahr	keine Angaben	- Aufnahme- und Unterbringungs-pauschale pro Vierteljahr 1.500 € / Person - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt Mehraufwendungen über 7.669,38 € / Person und Jahr	- Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Vierteljahr 1.500 € / Person - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt Mehraufwendungen über 7.669,38 € / Person und Jahr	Aufnahme- und Unterbringungspauschale pro Vierteljahr 562,50 € / Person - längstens 12 Monate nach der Zuweisung	Eingliederungspauschale zur Erfüllung der Eingliederung (Unterbringung und soziale Hilfsleistungen) in Höhe von 2.556,46 € / Person im ersten Jahr nach der Aufnahme

Anlage zur Frage 3 der Kleinen Anfrage 2968
Kostenerstattungsregelungen für die Unterbringung von Flüchtlingen in den Bundesländern

Land	Asylbewerber	Asyl-berechtigte	Abgelehnte Asylbewerber (s. Geduld.)	§ 15a AufenthG	§ 22 AufenthG	§ 23 I AufenthG (früher § 32- Flüchtlinge)	§ 24 AufenthG (früher § 32a - Flüchtlinge)	Jüdische Emigranten	Spätaussiedler
TH Thüringen (Mischsystem)	- Unterbringungspauschale pro Monat 177,- € je aufgenommenen Flüchtling - Betreuungspauschale pro Monat 24,45- € je aufgenommenen Flüchtling - Leistungspauschale pro Monat 272,- € je aufgenommenen Flüchtling, für den tatsächlich Leistungen erbracht werden... geplante Erhöhung der Pauschale auf 354 € ab August 2012 - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfen zur Pflege Mehraufwendungen über 2.556,46 € je Flüchtling und Jahr	keine Erstattung	- Unterbringungspauschale pro Monat 177,- € je aufgenommenen Flüchtling - Betreuungspauschale pro Monat 24,45- € je aufgenommenen Flüchtling - Leistungspauschale pro Monat 272,- € je aufgenommenen Flüchtling, für den tatsächlich Leistungen erbracht werden. - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfen zur Pflege Mehraufwendungen über 2.556,46 € je Flüchtling und Jahr	- Unterbringungspauschale pro Monat 177,- € je aufgenommenen Flüchtling - Betreuungspauschale pro Monat 24,45- € je aufgenommenen Flüchtling - Leistungspauschale pro Monat 272,- € je aufgenommenen Flüchtling, für den tatsächlich Leistungen erbracht werden. - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfen zur Pflege Mehraufwendungen über 2.556,46 € je Flüchtling und Jahr	- Unterbringungspauschale pro Monat 177,- € je aufgenommenen Flüchtling - Betreuungspauschale pro Monat 24,45- € je aufgenommenen Flüchtling - Leistungspauschale pro Monat 290,00 € je aufgenommenen Flüchtling - Kostenerstattung längstens 18 Monate - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfen zur Pflege Mehraufwendungen über 2.556,46 € je Flüchtling und Jahr	- Unterbringungspauschale pro Monat 177,- € je aufgenommenen Flüchtling - Betreuungspauschale pro Monat 24,45- € je aufgenommenen Flüchtling - Leistungspauschale pro Monat 272,- € je aufgenommenen Flüchtling, für den tatsächlich Leistungen erbracht werden. - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfen zur Pflege Mehraufwendungen über 2.556,46 € je Flüchtling und Jahr	- Unterbringungspauschale pro Monat 177,- € je aufgenommenen Flüchtling - Betreuungspauschale pro Monat 24,45- € je aufgenommenen Flüchtling - Leistungspauschale pro Monat 272,- € je aufgenommenen Flüchtling, für den tatsächlich Leistungen erbracht werden. - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfen zur Pflege Mehraufwendungen über 2.556,46 € je Flüchtling und Jahr	- Unterbringungspauschale pro Monat 177,- € je aufgenommenen Flüchtling - Betreuungspauschale pro Monat 24,45- € je aufgenommenen Flüchtling - Leistungspauschale pro Monat 290,00 € je aufgenommenen Flüchtling - Kostenerstattung längstens 18 Monate - bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfen zur Pflege Mehraufwendungen über 2.556,46 € je Flüchtling und Jahr	- Kostenerstattung für Aufnahme und vorläufige Unterbringung pro Vierteljahr von 613,55 € je Person - Erstattungszeitraum für Spätaussiedler, deren Verteilung nach dem 31. Dezember 2004 erfolgte, höchstens 12 Monate
ST Sachsen Anhalt (Kostenausgleich über FAG) v. 11.11.2014	die den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz entstehenden Kosten werden nach dem Finanzausgleich im Rahmen der Auftragskostenpauschale (§4 FAG) abgegolten. In den Haushaltsjahren 2013 und 2014 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte einen zusätzlichen Ausgleich aus den Mitteln des Ausgleichsstocks (§ 17 FAG), soweit die Nettoaufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in 2013 und 2014 die des Haushaltsjahres 2011 überschreiten. Der aktuelle Gesetzentwurf des FAG für die Jahre 2015 und 2016 sieht - neben § 4 FAG – einen neuen § 4a FAG vor, der für die Jahre 2015 und 2016 jährlich einen zusätzlichen Kostenausgleich für die Kommunen beinhaltet.								